

Altablagerungen und Altstandorte können den Wert und die Nutzbarkeit eines Grundstücks beeinflussen. Sie müssen jedoch kein Hindernis für Verkaufs- oder Bauvorhaben sein. Ergibt die Gefährdungsabschätzung eine Sanierungspflicht, kann dies durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder verschiedene Sanierungsverfahren bewerkstelligt werden. Im schlimmsten Fall muss ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Dies kann bei Baumaßnahmen zu erhebliche Mehrkosten führen. Insofern ist es sinnvoll, den Aspekt Altlasten frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Untersuchung von Altlastenflächen

Nicht alle Verdachtsflächen in Worms sind bislang im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung untersucht worden. Insofern sind Kaufinteressenten oder Bauherren gut beraten, durch entsprechende Bodenuntersuchungen das Altlastenrisiko zu erkunden. Hierzu sind geeignete Ing.-Büros einzubeziehen, die in Abstimmung mit der Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft und den zuständigen Fachbehörden die erforderlichen Untersuchungen vornehmen.

Rechte und Pflichten

Der Eigentümer oder Besitzer einer Altablagerung oder eines Altstandorts ist nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz verpflichtet, dies der Abt. 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft mitzuteilen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet für die Erkundung und Sanierung einer Altlast mehrere mögliche Verantwortliche. So sind in erster Linie der Verursacher einer Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger zu belangen. Ist dieser unbekannt oder nicht in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, kann der Eigentümer herangezogen werden. Auch ein früherer Eigentümer kann in die Pflicht genommen werden.

Auskunft aus dem Kataster

Kaufinteressenten von Grundstücken, Investoren, Bauherren, Architekten, Pächter usw. sollten vor Vertragsverhandlungen oder konkreten Bauplanungen eine Auskunft aus dem Altlastenkataster der Stadt Worms einholen.

Im Umweltinformationsgesetz ist geregelt, dass jeder das Recht hat, Informationen über Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse von Altablagerungen oder Altstandorten zu erhalten. Ausnahme hiervon sind personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage schriftlich an unten angegebene Adresse oder verwenden Sie das entsprechende Online-Formular auf www.worms.de.

Weitere Beratung

Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Tel.: (0 62 41) 8 53 - 35 02
Fax: (0 62 41) 8 53 - 35 99
E-Mail: umwelt@worms.de

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Adenauerring 1
67547 Worms
Januar 2013

INFO 13

Altlasten



Der Begriff Altlast kennzeichnet allgemein eine „Last“, die uns unsere Vorfahren hinterlassen haben und ist umgangssprachlich negativ besetzt. Altlasten sind mit der Industrialisierung in den vergangenen 150 Jahren entstanden. Noch bis in die 70-iger Jahre wurde mit gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen oft fahrlässig umgegangen und beispielsweise stillgelegte Gruben mit Betriebsabfällen verfüllt. Seit den 80-iger Jahren hat sich dieser gedankenlose Umgang durch das Inkrafttreten des Abfallgesetzes gewandelt. Dennoch beschäftigen uns stillgelegte Betriebe oder ehemalige Mülldeponien nach wie vor und ein Ende ist nicht abzusehen.

Begriffe

Für den Umgang mit Altlasten ist seit 1999 das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) heranzuziehen. Darin sind folgende Begriffe unterschieden:

Altablagerungen

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Altstandorte

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Altlastverdächtige Flächen

Altablagerungen oder Altstandorte, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Altlasten

Altablagerungen oder Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlasten in Worms

Die wirtschaftliche Entwicklung in Worms wurde während den vergangenen 170 Jahre u. a. von Industrie- und Gewerbebetrieben geprägt. Insbesondere die Lederindustrie führte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer wirtschaftlichen Blütezeit. Die Kehrseite dieser Entwicklung sind heute zahlreiche Altlasten, gerade auch aus dieser Branche.

In Worms existiert seit 1988 ein Altablagerungs-Verdachtsflächen-Kataster mit über 130 Flächen sowie seit 1994 eine Betriebsflächendatei mit über 3.600 Betriebsflächen (möglichen Altstandorten), auf denen in der Vergangenheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Für die Datenerhebung wurden Gewerearchive, Bauakten, Adressbücher, Firmenchroniken, Karten und Luftbilder ausgewertet sowie Zeitzeugen befragt.

Altablagerungen stellen in Worms zumeist ehemalige Kies- und Sandgruben in der Rheinniederung dar, die nach der Ausbeute mit verschiedenen Materialien, insbesondere Erdaushub, Bau-, Kriegs- und Trümmerschutt, aber auch Betriebsabfällen oder Siedlungsabfällen verfüllt wurden. Mit den **Altstandorten** der Betriebsflächendatei wurden stillgelegte Betriebe erhoben, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Hierzu zählen insbesondere ehemalige Tankstellen, Tanklager, Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe aber auch zahllose kleinere Gewerbe, wie Maler- und Lackierbetriebe oder chemische Reinigungen.

Ablauf einer Altlastenbearbeitung

Nicht von jeder im Kataster erfassten Ablagerung oder jedem Altstandort geht eine Gefahr aus. Dies zu ermitteln ist Aufgabe einer Gefährdungsabschätzung. Hierbei wird durch geeignete Untersuchungsmaßnahmen erkundet, ob Altablagerungen und Altstandorte sanierungsbedürftige Altlasten darstellen.

Ist ein Grundstück in einem der beiden Kataster (als Altablagerung oder Altstandort) verzeichnet, so gelten bei Nutzungsänderungen im Rahmen von Baumaßnahmen besondere Regelungen. Jeglicher Nutzungsänderung auf Verdachtsflächen muss durch die zuständige Behörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zugestimmt werden. Dies erfolgt nach einer abfallrechtlichen Bewertung, die wiederum eine Untersuchung der Fläche voraussetzt, wie nachfolgendes Fließbild zeigt:

